



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau und Baubetriebswirtschaft Dual

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 20.10.10, veröffentlicht am 22.10.10

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang **Landschaftsentwicklung** ist ein Praktikum von 12 Wochen Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Landschaftsbaus, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes. ²Bis zu 6 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters abgeleistet werden. ³Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) Für den Zugang zum Studiengang **Freiraumplanung** bedarf es über die Hochschulzugangsbe-
rechtigung hinaus keiner zusätzlichen Nachweise.
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang **Ingenieurwesen im Landschaftsbau** ist ein
Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschafts-
baus. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den Fachrichtungen
Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Staudengärtnerei wird angerechnet. ³Eine Ausbil-
dung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den übrigen Fachrichtungen oder zur Bauzeichnerin/zum Bau-
zeichner im Hochbau, Ingenieurbau oder Tiefbau, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufachar-
beiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird mit 9 Monaten, fachbe-
zogene Teile einer abgeschlossenen Berufsausbildung in anderen geeigneten Berufen bis zu ei-
nem Umfang von 6 Monaten angerechnet. ⁴Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Gar-
ten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden.
⁵Bis zu 8 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des drit-
ten Fachsemesters abgeleistet werden.
- (4) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang **Baubetriebswirtschaft Dual** ist ein abge-
schlossener Berufsausbildungsvertrag über eine Ausbildungsdauer von mindestens 22 Monaten
mit einem Unternehmen, das nach § 27 BBiG nach Art und Einrichtung für die Berufsaus-
bildung geeignet ist, in den unter Abs. 2 aufgeführten anerkannten Ausbildungsberufen. ²Bewerberinnen
und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, können in be gründeten Aus-
nahmefällen berücksichtigt werden.
³Die Ausbildung erfolgt in folgenden Berufen:
 1. Bauzeichner/in
 2. Beton- und Stahlbetonbauer/in
 3. Kanalbauer/in
 4. Mauer/in
 5. Rohrleitungsbauer/in
 6. Straßenbauer/in
 7. Zimmerer/Zimmerin.

- (5) ¹Sofern die praktische Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumseinrichtung. ²Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.